



Förderverein der Georg-August-Zinn-Schule Heringen/Werra e.V.

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2017**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Förderverein der Georg-August-Zinn-Schule Heringen/Werra e.V. mit Sitz in 36266 Heringen/Werra, Vachaer Straße 12, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ laut §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendbildung und die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterstützung der Grundschule Heringen/Werra bei den ihr obliegenden Aufgaben. Die zur Erfüllung notwendigen Mittel sollen durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereines ist jeweils zu beantragen.

§ 3

Vergütung

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, ohne diese Zustimmung nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn das Kind die Grundschule verlässt.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.
4. Natürliche und juristische Personen, die ohne Erwerb der formalen Mitgliedschaft dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke monatliche Beträge zahlen oder sonstige Zuwendungen machen, gelten als fördernde Mitglieder.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise bei der Erreichung des Vereinszweckes verdient gemacht haben.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Für alle Mitglieder beträgt der monatliche Beitrag 1,00 Euro (ein Euro), zusätzliche Spenden liegen im Ermessen der Mitglieder.
2. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Grundschule verlassen, bleibt die Mitgliedschaft bis zur schriftlichen Kündigung bestehen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der engere geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. (Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB)
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Eine den Verein verpflichtende Urkunde muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
4. Der Vorstand wird durch einen Beirat, bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern, dem Leiter der Schule und einem von der Lehrerschaft der Schule gewählten Vertreter erweitert.
5. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - die Beschlussfassung über größere Ausgaben
6. Die Vorstandsmitglieder und die zwei Beiratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
7. Falls der Vorsitzende des Elternbeirates nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist, gilt er als ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereines werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereines sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Laufe des Geschäftsjahres findet jeweils die Hauptversammlung der Mitglieder statt.
2. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail oder durch öffentliche Bekanntmachung (Mitteilungsblatt der Stadt Heringen/W. und Aushang im Info-Kasten der Schule) unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung schriftlich beantragen.
4. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Eheleute können sich in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht gegenseitig vertreten, auch wenn nur einer der Ehepartner Mitglied ist.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10

Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, Kassenanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Vertreters und des Kassenwartes.
2. Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorliegen, aus welchem sich im einzelnen ergibt, wozu das Geld verwandt worden ist. Der gesamte Geldverkehr ist von dem Kassenwart in Büchern ersichtlich zu machen. Ebenso sind Einzelaufstellungen über die der Schule zugewandten Gelder unter Angabe des Verwendungszweckes anzufertigen.
3. Der Vorsitzende entscheidet über Ausgaben von bis zu 500,00 Euro selbständig allein. Der geschäftsführende Vorstand darf Verpflichtungen bis zu 1.000,00 Euro eingehen. Größere Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 11

Das Vermögen des Vereines

1. Außer den geringwertigen Bedarfs- und Einrichtungsgegenständen, die zu einer Geschäftsführung notwendig sind, soll der Verein keine größeren Sachwerte besitzen.
2. Die von seinen Mitgliedern und durch sonstiges Zuwendungen aufgebrauchten Geldmittel sollen baldigst ihrer satzungsgemäßen Bestimmung zugeführt werden.
3. Die vom Verein bezahlten Wertgegenstände werden nicht Eigentum des Vereines, sondern gehen gleich in das Eigentum der Schule über.

§ 12

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zwecke einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines an die Grundschule Heringen/Werra mit der Auflage, es für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

Stand März 2017